

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind ausschliesslich für alle Bestellungen der SUVEMA AG, CHE-107.047.724, Grüttstrasse 106, 4562 Biberist (nachfolgend «SUV») massgebend, soweit die Bestellung selber keine abweichenden Regelungen enthält. Sie gelten auch dann, wenn SUV in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Bestellung tätigt. Allgemeine Bedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn SUV sie ausdrücklich und schriftlich durch Unterzeichnung der jeweiligen Bedingungen anerkennt.
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie (alternativ) in der Anfrage, der Bestellofferte, der Bestellung, einer allfälligen Rahmenvereinbarung, der Bestellbestätigung (Auftragsbestätigung) mündlich, schriftlich oder konkludent als anwendbar erklärt werden. Sie gelten ausschliesslich und auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geändert werden.
- 1.3 Der Lieferant anerkennt die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen von SUV als inhärenten Bestandteil der Verträge, auf denen die Bestellungen von SUV beim Lieferanten basieren, wie auch als inhärenten Bestandteil jeder einzelnen Bestellung von SUV.
- 1.4 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind in deutscher, französischer und englischer Sprache abgefasst. Massgebend ist die deutsche Fassung.
- 1.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Vertragsparteien gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2 Bestellung

- 2.1 Kosten des Lieferanten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Angeboten werden nicht vergütet.
- 2.2 Bestellungen können per Brief, E-Mail oder EDI erfolgen. SUV legt Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung in der Bestellung verbindlich fest. Abweichungen davon bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von SUV.
- 2.3 Die Bestellung unterliegt «DDP» Incoterms 2010 mit Lieferort (Bestimmungsort) gemäss Bestellung der SUV.
- 2.4 Jede Bestellung von SUV stellt lediglich eine Vertragsofferte dar, welche unter der Bedingung steht, dass der Lieferant die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen akzeptiert.
- 2.5 Jede Bestellung muss vom Lieferanten innerhalb von drei (3) Arbeitstagen per Brief, E-Mail oder EDI bestätigt werden. Mit Annahme der Bestellung kommt ein entsprechender Vertrag mit den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Stande. SUV ist berechtigt, noch nicht bestätigte Bestellungen jederzeit kostenlos zu annullieren.
- 2.6 Annulliert SUV bereits bestätigte Bestellungen, stellt der Lieferant die Arbeit umgehend ein. SUV entschädigt den Lieferanten in angemessenem Umfang und gegen Nachweis für bereits geleistete Arbeit und andere Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

3 Lieferung

- 3.1 Die Lieferung hat am bestätigten Liefertermin (Verfalltag) an den auf der Bestellung angegebenen Lieferort zu erfolgen. Als rechtzeitige Lieferung gilt der termingerechte Eingang der vertragsgemässen Ware an der Lieferadresse.
- 3.2 Nutzen und Gefahr sowie das Eigentum gehen mit Annahme der Ware durch SUV am Lieferort auf SUV über.
- 3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen: Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Stückzahl, zollrechtlicher Ursprung, Brutto- und Nettogewicht, Lieferdatum, Lieferadresse, Besteller und Absender.
- 3.4 Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat für eine ordnungsgemässe Verpackung und Transportsicherung zu sorgen. Die Versicherung der Lieferung gegen Verlust und Beschädigung irgendwelcher Art ist Sache des Lieferanten und hat mindestens in Höhe des Warenwertes zu erfolgen.
- 3.5 Teillieferungen oder frühzeitige Lieferungen können von SUV zurückgewiesen werden. Gleiches gilt für Lieferungen mit mangelhafter Verpackung, Markierung oder Dokumentation.
- 3.6 Der Lieferant ist im Falle von drohenden oder erkennbaren Lieferverzögerungen verpflichtet, SUV unverzüglich schriftlich die Umstände mitzuteilen, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarter oder angegebener Termin nicht eingehalten werden kann. Die voraussichtliche Dauer der Verzögerung ist anzugeben. Überdies hat der Lieferant der Verzögerung umgehend entgegenzuwirken und alles daran zu setzen, den Rückstand schnellstens aufzuholen.
- 3.7 Erfolgt die Lieferung nicht am bestätigten Liefertermin (Verfalltag), hat SUV nach freiem Ermessen folgende Wahlmöglichkeiten:
 - a) Bestehen auf der Lieferung und Geltendmachung von Schadenersatz; oder
 - b) Bestehen auf der Lieferung einer von SUV reduzierten Liefermenge und Geltendmachung von Schadenersatz; oder
 - c) Nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist und unbenutztem Ablauf derselben Verzicht auf Lieferung und Geltendmachung von Schadenersatz; oder
 - d) Nach Ansetzung einer kurzen Nachfrist und unbenutztem Ablauf derselben Rücktritt vom Vertrag und Geltendmachung von Schadenersatz. SUV ist verpflichtet, das Wahlrecht sofort nach Eintritt des Verzugs auszuüben; Art. 190 Obligationenrecht (OR) ist wegbedungen.

4 Preis und Zahlung

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schliessen alle Nebenkosten ein. Preiserhöhungen werden von SUV nicht akzeptiert, ausser es wurde im Vertrag ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart.
- 4.2 Die Zahlung ist 30 Tage oder 10 Tage mit 2% Skonto nach vertragskonformer Lieferung und Rechnungsstellung fällig. Anzahlungen leistet SUV nur gegen Bankgarantie.
- 4.3 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Zahlungsanweisung durch SUV massgebend. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist hat der Lieferant SUV schriftlich abzumahnen und eine Nachfrist von mindestens 20 Tagen ab Erhalt der Mahnung zu gewähren.
- 4.4 SUV behält sich im Falle von Mängeln an der gelieferten Sache vor, die Zahlung bis zur vollständigen Beseitigung der Mängel vollumfänglich zurückzubehalten.

- 4.5 Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung mit Ausweis der Mehrwertsteuer und Hinweis auf die SUV-Bestellnummer auszustellen.
- 4.6 Der Lieferant hat in jeder Rechnung und auf jedem Lieferschein für die darin enthaltenen Waren stets deren zollrechtlichen Ursprung auszuweisen. Diese Ausweisungspflicht gilt für präferenzbegünstigte Ursprungsware wie auch für importierte Waren aus Drittländern (mit denen die Schweiz kein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat). Der Lieferant haftet im Falle von fehlerhaften oder falschen Bestätigungen SUV gegenüber für allen hieraus entstandenen Schaden.
- 4.7 Forderungen des Lieferanten dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von SUV an Dritte abgetreten werden.

5 Prüfung und Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung für Mängel

- 5.1 Der Lieferant garantiert für den Versand von bestellkonformer und geprüfter Ware.
- 5.2 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, auch wenn diese gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist. Er hat Aufzeichnungen über seine Qualitätsprüfungen zu erstellen und diese SUV auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Bei SUV erfolgt die Wareneingangsprüfung zu Null, d.h. es werden grundsätzlich keine Fehler an Lieferungen oder Leistungen akzeptiert.
- 5.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Wareneingang bei SUV; sie beginnt für ersetzte und reparierte Teile mit deren Lieferung neu zu laufen. Der Lieferant haftet dafür, dass die Ware keine tatsächlichen oder rechtlichen Mängel aufweist und alle zugesicherten oder vorausgesetzten Eigenschaften erfüllt.
- 5.5 Als zugesicherte Eigenschaften gelten die spezifischen Ausführungs- und Leistungsmerkmale. Als vorausgesetzte Eigenschaften gelten die Tauglichkeit zum Gebrauch sowie die Ausführung gemäss Normen und Vorschriften des Bestimmungslandes (oder wenn dieses in der Bestellung nicht angegeben ist, des Lieferlandes).
- 5.6 Der Lieferant sichert zu, dass die Ware in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Normen des Herstellungs- und Bestimmungslandes produziert wird. Die Ware muss unabhängig vom Produktionsort die Anforderungen des Schweizerischen Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Produktsicherheit (PrSG; SR 930.11), der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, der Richtlinie 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 (Nachfolgerichtlinie der Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) vom 27. Januar 2003) und der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- 5.7 SUV kann während der gesamten Gewährleistungsfrist von 24 Monaten Mängelrüge erheben. Die sofortige Prüf- und Rügepflicht im Sinne von Art. 201 OR (oder Art. 367 OR) ist wegbedungen. Bereits geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.
- 5.8 Im Falle der Lieferung mangelhafter oder nichtkonformer Ware hat SUV nach freiem Ermessen folgende Wahlmöglichkeiten:
 - a) Nachbesserung durch Lieferanten; oder
 - b) Lieferung von einwandfreier Ware durch Lieferanten; oder

Werkzeugmaschinen / Machines-outils

- c) Ersatzvornahme durch Dritten, auf Kosten des Lieferanten; oder
 - d) Reduktion des Kaufpreises; oder
 - e) Wandelung des Vertrages.
- SUV hat das Recht, weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatz oder Mangelfolgeschaden, geltend zu machen.
- 5.9 Mangelhafte oder nichtkonforme Ware kann dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückgesandt werden.
- 6 Weitere Verpflichtungen des Lieferanten**
- 6.1 Der Lieferant wird SUV mindestens 6 Monate zum Voraus jede Änderung am Produkt oder am Produktionsprozess schriftlich melden, die zu einer Veränderung der Eigenschaften der gelieferten Ware führen könnte. Der Lieferant haftet SUV gegenüber für Schäden und Kosten aus einer unterlassenen Meldung. Weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen können im Rahmen einer Qualitätsvereinbarung zwischen SUV und dem Lieferanten vereinbart werden.
- 6.2 Der Lieferant stellt SUV von sämtlichen mit der Lieferung zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung und der Verletzung von geistigem Eigentum Dritter frei und hält SUV für die damit verbundenen Kosten vollumfänglich schadlos.
- 6.3 Sofern wegen der vom Lieferanten gelieferten Ware eine Rückrufaktion aus Gründen der Produkthaftung oder der Produktsicherheit notwendig wird, erstattet der Lieferant SUV die damit verbundenen Kosten.
- 6.4 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter und die von ihm eingesetzten Subunternehmer und Hilfspersonen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung einhalten.
- 6.5 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für seine Hilfspersonen und Subunternehmer.
- 7 Immaterialgüterrechte, Werkzeuge und Maschinen**
- 7.1 Alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Werkzeugen, Maschinen und anderen Hilfsmitteln, die dem Lieferanten von SUV zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum von SUV.
- 7.2 Soweit die Bestellung von SUV die individuelle Herstellung von Anlagen und Komponenten im Sinne eines Werkvertrages (Art. 363 ff. OR) betrifft, gehen alle Immaterialgüterrechte an den diesbezüglichen Konstruktions- und Entwicklungsergebnissen in das Eigentum von SUV über.
- 7.3 Der Lieferant darf die Pläne, Zeichnungen, technischen Unterlagen, Werkzeuge, Maschinen und andere Hilfsmittel von SUV sowie allfällige Konstruktions- und Entwicklungsergebnisse ausschliesslich zur Bestellabwicklung verwenden. Die Weitergabe oder Gewährung von Einsicht an Dritte bedarf der ausdrücklichen vorgängigen schriftlichen Zustimmung von SUV. Die Verwendung für eigene oder andere Zwecke ist nicht gestattet. Sie sind SUV auf Verlangen oder spätestens nach Lieferung der Ware in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, bei Maschinen und Werkzeugen unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung.
- 7.4 Mit Firmen- oder Warenzeichen der SUV oder eines Kunden von SUV gekennzeichnete Produkte dürfen ausschliesslich an SUV geliefert werden. Produktionsausschuss oder defekte Ware muss vom Lieferanten vernichtet werden, es sei denn SUV erteilt schriftlich eine andere Anweisung.

8 Informations- und Aufklärungspflichten

- 8.1 Der Lieferant macht SUV rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen der Bestellung sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch von Produkten von Bedeutung sind. Weiter informiert der Lieferant SUV rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzumutbaren Lösungen führen können.

9 Vertraulichkeit, Geheimhaltung

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, insbesondere auch alle Pläne, Zeichnungen, Muster, technischen Unterlagen und ähnliche Gegenstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit SUV bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten nicht zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen. Unterlieferanten oder andere Dritte, welche davon Kenntnis erlangen, sind entsprechend zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 9.2 Eine Nennung von SUV zu Referenzzwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung durch SUV.

10 Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 10.1 Es gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme den geänderten Bestimmungen widerspricht.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle gestützt darauf erteilten Bestellungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht, ohne Berücksichtigung der kollisionsrechtlichen Regeln des Internationalen Privatrechts (einzig Art. 116 IPRG, welcher eine ausdrückliche Rechtswahl wie die vorliegende explizit zulässt, soll von diesem Ausschluss nicht betroffen sein). Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.2 Allfällige Differenzen versuchen die Vertragspartner vorerst einvernehmlich untereinander zu regeln. Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Lieferanten ist der Sitz der SUV (derzeit Biberist, Schweiz). SUV ist jedoch zusätzlich berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz oder an jedem anderen Gerichtsstand zu belangen.
- Version 1.0 vom 30. April 2019